

Allgemeinverfügung

des Kreises Pinneberg

zur Bestimmung der Bereiche, in denen nach § 2 Abs. 6 Satz 1 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 106 Absatz 2 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) wird in Ausführung des § 2 Absatz 6 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 folgende Allgemeinverfügung erlassen:

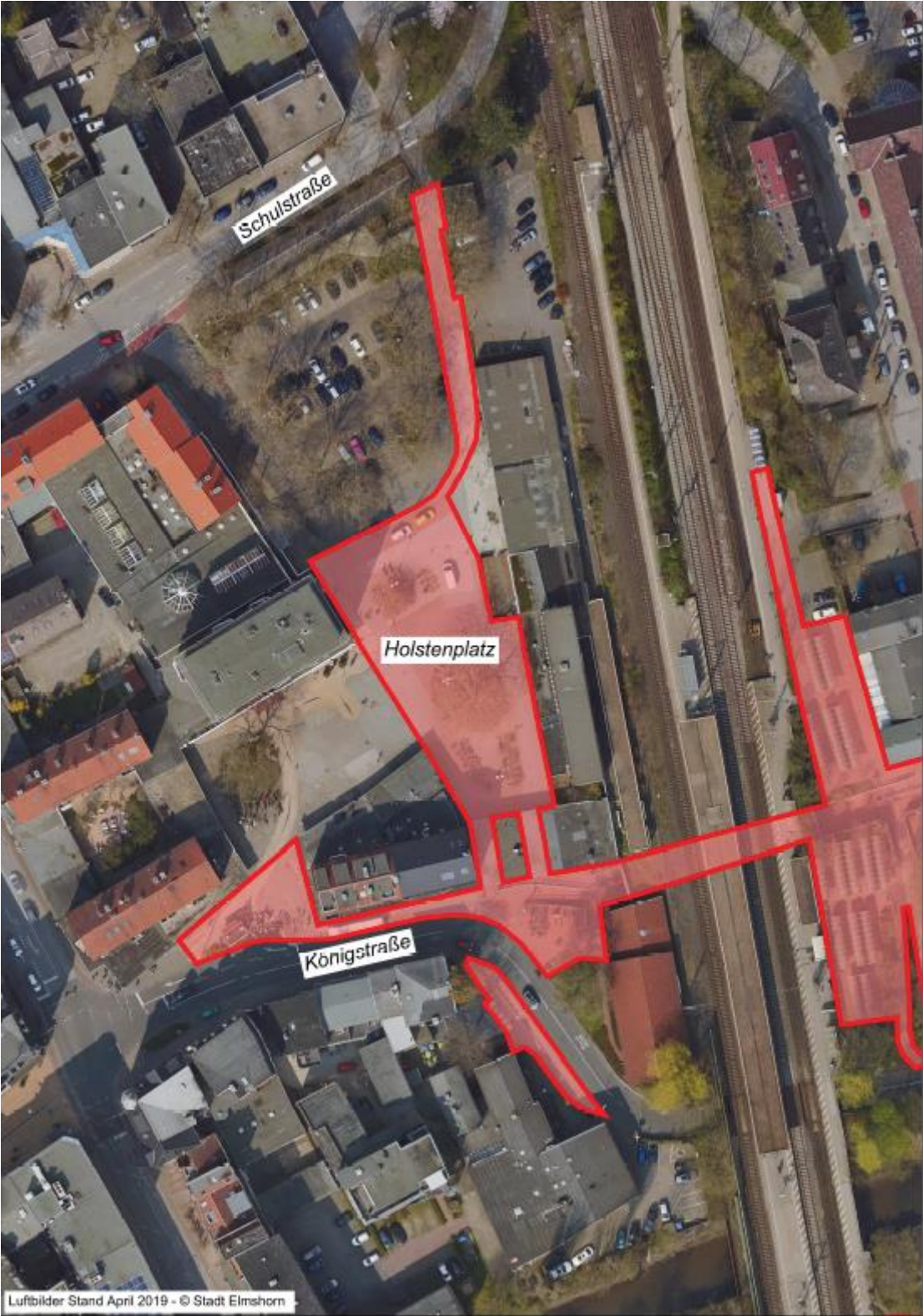
1. In den nachfolgend bezeichneten bzw. gekennzeichneten öffentlich zugänglichen Bereichen ist gemäß § 2 Absatz 6 Satz 1 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2, ersatzverkündet am 29.11.2020, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend. Die Pflicht aus Satz 1 gilt – soweit im Nachfolgenden nicht etwas anderes geregelt ist – von Montag bis Samstag zwischen 06.00 und 22.00 Uhr. Ausnahmen und sonstige Anforderungen ergeben sich aus § 2 Absatz 5 und 6 der Landesverordnung.

Personen, die keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen und für die eine Ausnahme nicht zutrifft, sind das Betreten, der Aufenthalt und die Nutzung der öffentlich zugänglichen Bereiche nicht gestattet.

Auf dem Gebiet der **Stadt Elmshorn**

Im Bereich des Bahnhofs einschließlich der Bahnsteige, der Bahnunterführungen und des Bahnhofsvorplatzes. Dazu gehören der westliche Eingangsbereich von der Königstraße, durch die Bahnunterführung in die Mühlenstraße bis zur Kreuzung Lindenstraße, von Gleis 1 kommend zur Bahnunterführung, in den Fahrradunterständen links und rechts der Bahnunterführung auf der östlichen Seite sowie der Tarasconer Weg bis zur Parkpalette und der Weg entlang der Parkpalette bis zur Julius-Leber-Straße

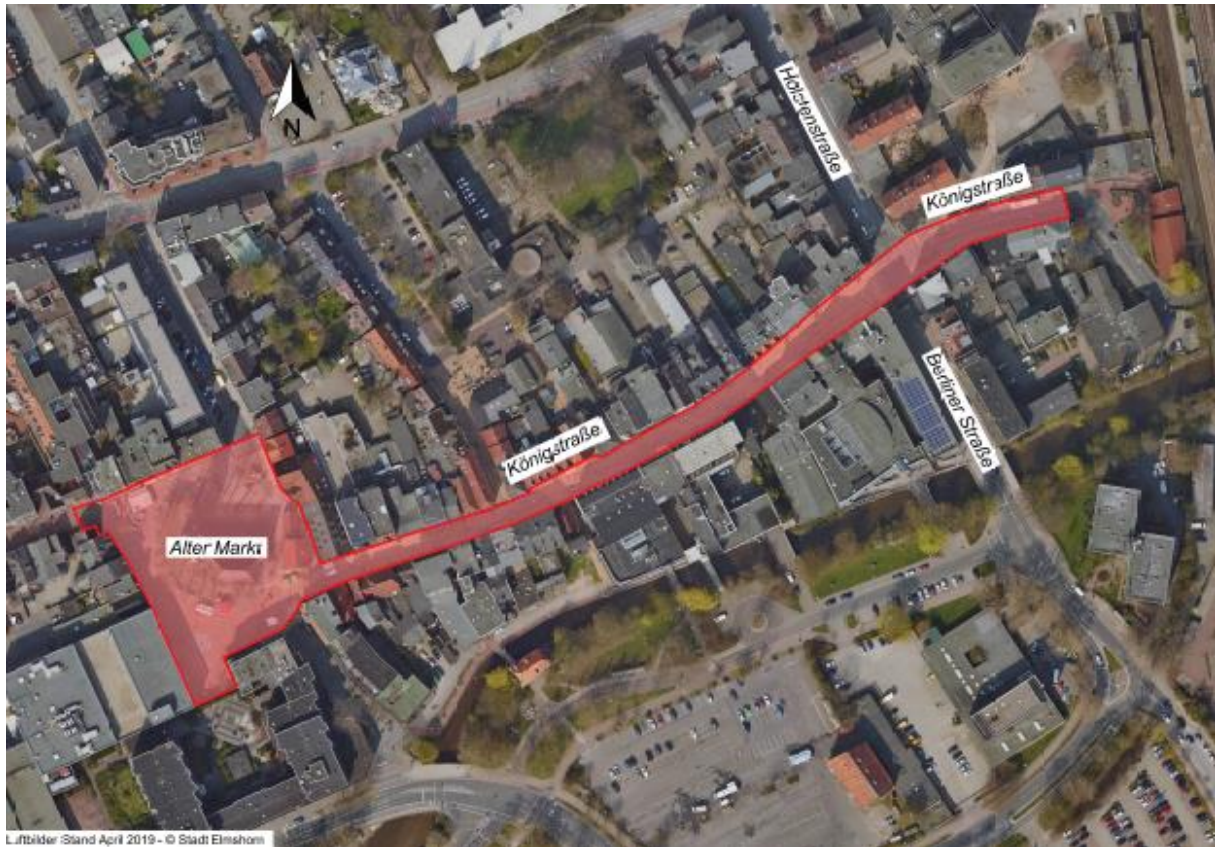




Luftbilder Stand April 2019 - © Stadt Elmshorn

sowie im Bereich der **Elmshorner** Innenstadt

Abweichend von Ziffer 1 Satz 2 dieser Allgemeinverfügung gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung von Montag bis Samstag in der Zeit von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr im Bereich der Königstraße vom Bahnhof bis zum „Alten Markt“ sowie in dessen Bereich um die St. Nikolai-Kirche.



Auf dem Gebiet der **Stadt Pinneberg**

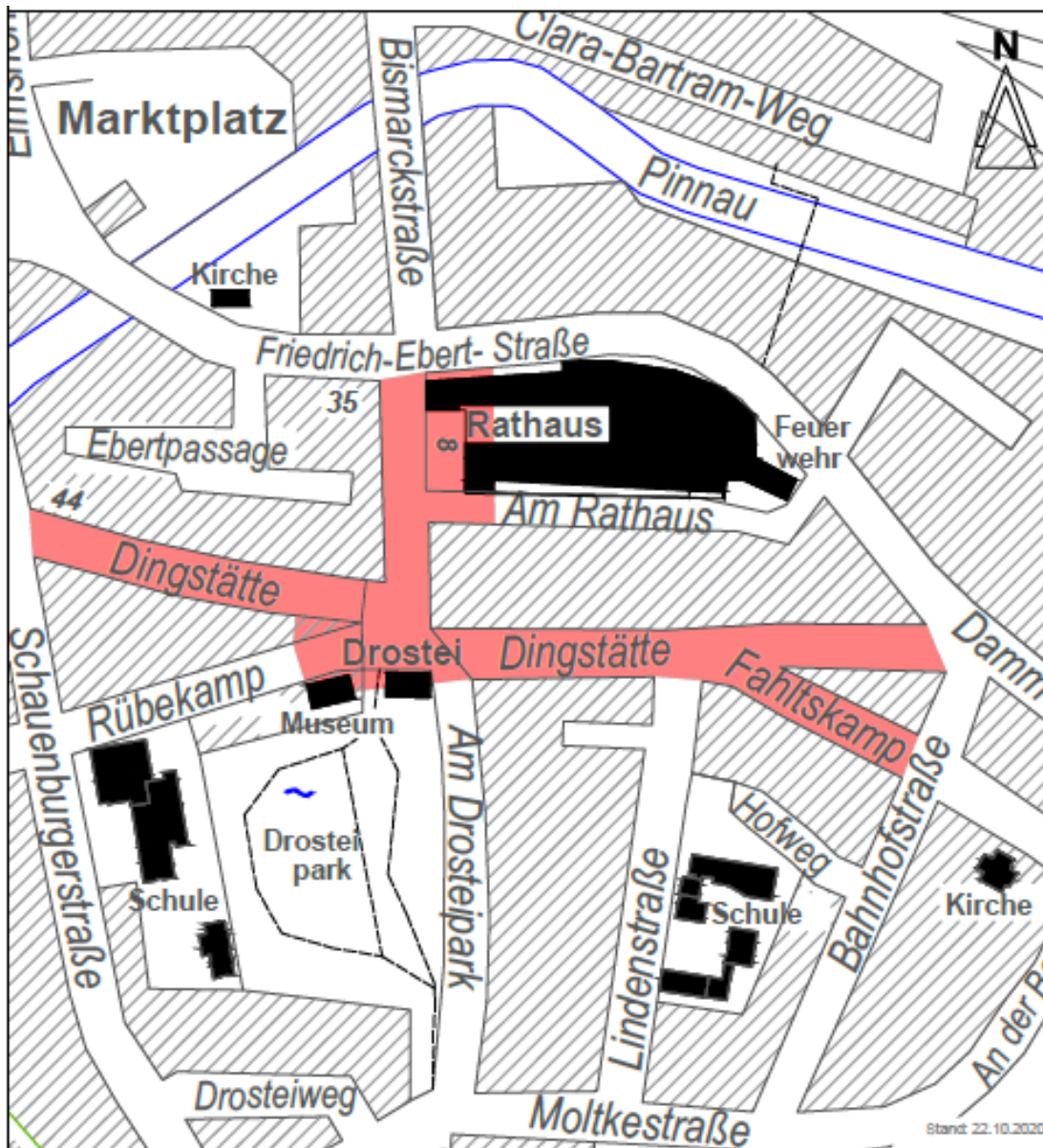
Im Bereich des Bahnhofs, einschließlich der Bahnsteige, der Bahnunterführungen und des Bahnhofsumfeldes bis einschließlich des Busbahnhofs südwestlich der Rockvillestraße:



	Pinneberg-Bahnhofsumfeld
	Erstellt für Maßstab 1:2.000 Ersteller Erstellungsdatum 23.10.2020
	Stadt Pinneberg Bismarckstraße 8 25421 Pinneberg nicht amtlicher Katastrauszug

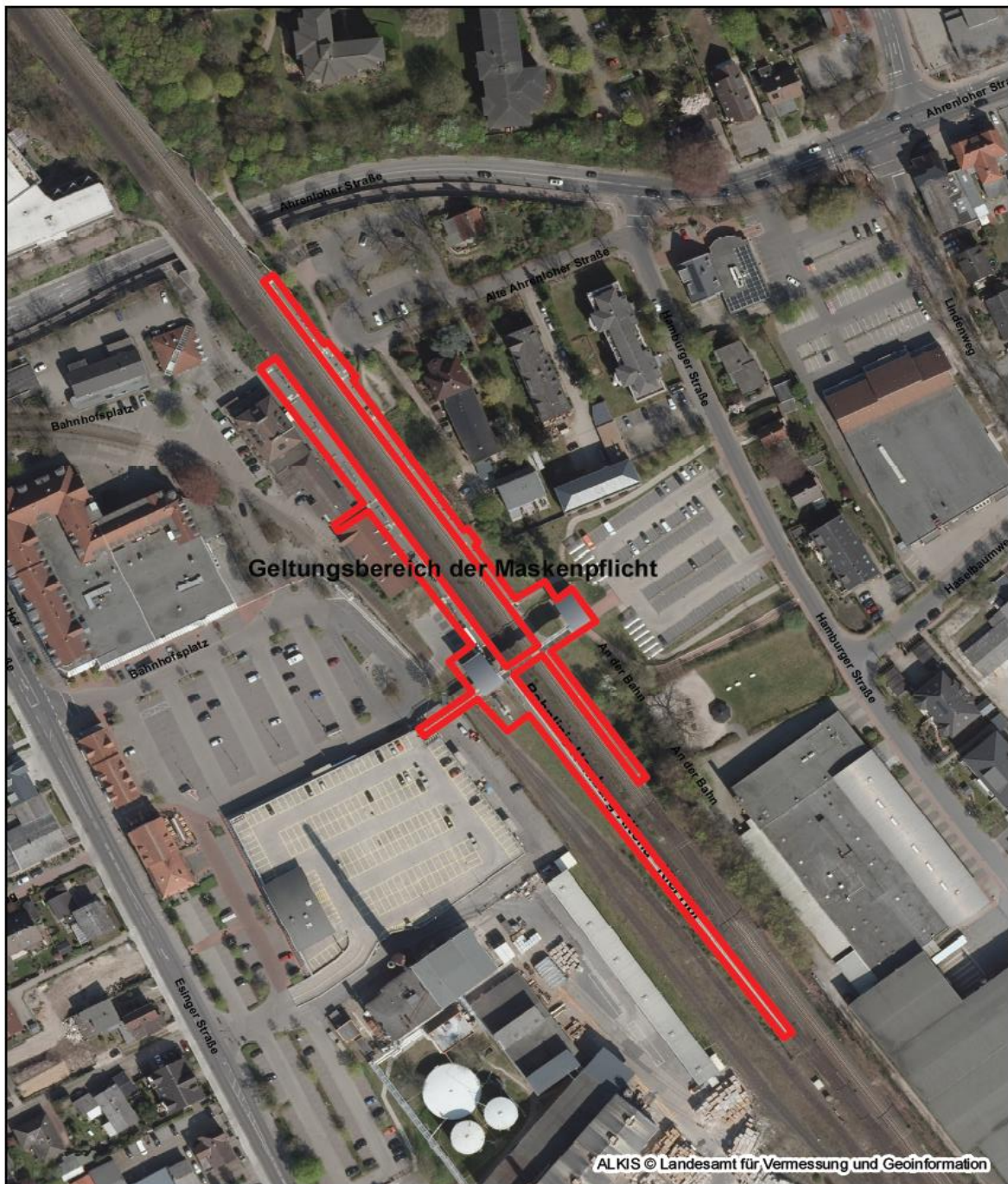
sowie im Bereich der **Pinneberger** Innenstadt

der Rathausvorplatz, die Bismarckstraße von der Friedrich-Ebert-Straße bis zur Straße Am Rathaus, die Straße Drosteiplatz, der Vorplatz der Drostei (Platz der Kinderrechte), der Rübekamp von der Drostei bis einschließlich dem Grundstück des Stadtmuseums sowie der Bereich der Dingstätte zwischen der Schauenburgerstraße/Elmshorner Straße und dem Damm/der Friedrich-Ebert-Straße, ebenso wie der Fahltskamp zwischen der Bahnhofstraße und der Dingstätte.



Auf dem Gebiet der **Stadt Tornesch**

Im Bereich des Bahnhofs, einschließlich der Bahnsteige und der Brücke über die Gleise.



	Datenauszug	
	Erstellt für Maßstab 1:1 867	
	Ersteller Herr Tams	
	Erstellungsdatum 26.10.2020	
	Stadt Tornesch Wittstocker Straße 7 25436 Tornesch	
	nicht amtlicher Kartenauszug	

Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 30.11.2020 bis einschließlich dem 20.12.2020. Eine Verlängerung oder ein vorzeitiger Widerruf sind in Abhängigkeit zum Infektionsgeschehen möglich.

Mit dieser Allgemeinverfügung wird die Allgemeinverfügung des Kreises Pinneberg zur Bestimmung der Bereiche, in denen nach § 2 Abs. 6 Satz 1 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist, vom 19.11.2020 aufgehoben.

Die Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 IfSG. Zuwiderhandlungen sind daher bußgeldbewehrt nach § 73 Absatz 1a Nr. 6 IfSG.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.

Begründung

Gemäß § 2 Absatz 6 Satz 1 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2, ersatzverkündet am 29.11.2020, ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in den innerörtlichen Bereichen verpflichtend, in denen typischerweise das Abstandgebot nicht eingehalten werden kann. Die Bereiche sowie zeitliche Beschränkungen sind nach Abstimmung mit den betroffenen kreisangehörigen Gemeinden im Rahmen dieser Allgemeinverfügung festgelegt worden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Kreis Pinneberg erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift
Der Widerspruch kann schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift erklärt werden. Die Anschrift lautet: Kreis Pinneberg, Der Landrat, Fachdienst Gesundheit, Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn
2. Elektronisch
Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg übermittelt werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:
 - Der Widerspruch kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur erhoben werden.
Die E-Mail-Adresse lautet: gesundheitsamt@kreis-pinneberg.de
 - Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung erhoben werden.
Die De-Mail-Adresse lautet: info@kreis-pinneberg.de-mail.de

Elmshorn, den 27.11.2020
Kreis Pinneberg
Der Landrat
Fachdienst Gesundheit

gez. Dr. Angelika Roschning
Amtsärztin